

Berechnung der Höhe der Altersversorgung bei Erteilung einer endgehaltsunabhängigen Pensionszusage / Festbetragszusage

(nicht erforderlich bei endgehaltsabhängiger Zusage, beitragsorientierter Leistungszusage oder Entgeltumwandlungszusage)

Die steuerlich maximal zulässige Altersversorgung darf insgesamt 75 % der zum Bilanzstichtag maßgebenden Aktivenbezüge nicht übersteigen, ansonsten ist die Pensionsverpflichtung nicht in vollem Umfang rückstellungsfähig. Die Obergrenze von 75 % muss auch an jedem künftigen Bilanzstichtag eingehalten werden.

A Jährliche Aktivenbezüge am letzten Bilanzstichtag

- steuerpflichtiges Bruttoentgelt (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) ¹⁾ _____
 - Sachbezüge ¹⁾ _____
 - sonstige Zuwendungen ¹⁾ _____
 - Beiträge für die Direktversicherung ²⁾ _____
 - Beiträge für die Pensionskasse ²⁾ _____
 - Beiträge für den Pensionsfonds ²⁾ _____
- insgesamt _____
- davon 75 % _____

B Jährliche Altersversorgung im Pensionsalter

- Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung bzw. gleichgestellte Leistungen (z. B. berufsständische Versorgung) _____
 - Versicherungsrente aus Direktversicherung (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) ^{2),3)} _____
 - Versicherungsrente aus Pensionskasse (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) ^{2),3)} _____
 - Rente aus Pensionsfonds (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) ²⁾ _____
 - Rente aus Unterstützungskasse (einschließlich bisher zugesagter Rente aus Überschussbeteiligung) ^{2),3)} _____
 - Rente aus einer bestehenden Pensionszusage ^{2),3)} _____
- Summe _____

C Höhe der jährlich zulässigen Altersversorgung aus der Pensionszusage

- 75 % der Aktivenbezüge (siehe A) _____
- abzüglich bestehender Altersversorgung (siehe B) _____

maximale Höhe der noch zulässigen Altersrente bzw. des Versorgungskapitals ⁴⁾

Gewünschte Höhe der Altersversorgung _____

*) Fußnoten siehe nächste Seite

-
- 1) Variable Gehaltsbestandteile (z. B. Umsatz- und Gewinnbeteiligungen, Sachzuwendungen etc.) werden mit einem durchschnittlichen Wert der letzten 5 Jahre in die Stichtagsbezüge einbezogen.
 - 2) Soweit die Versorgungsleistungen auf Entgeltumwandlung beruhen, können die umgewandelten Entgelte (unter A) und die darauf beruhenden Leistungen (unter B) unberücksichtigt bleiben.
 - 3) Sieht die bestehende Versorgungszusage eine Kapitalleistung vor, so gelten 10 % der Kapitalleistung (einschließlich der bisher erwirtschafteten Überschussbeteiligung) als Jahresbetrag einer lebenslang laufenden Rente.
 - 4) Falls anstelle der Altersrente ein Versorgungskapital zugesagt werden soll, ist die maximal zulässige Altersrente mit dem Faktor 10 zu multiplizieren.